

Stadtweite Kooperationsvereinbarung

zwischen der allgemeinen Schule und dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum



Im Prozess beteiligte:

BFZ:

Jutta Pillong
Ursula Stoll
Kai Adrian
Sigrit Röhling
Jan Kofranek
Michael Lener
Martina Franke
Birgit Müller
Brigitte Mück
Ute Schulze
Christoph Kleemann
Marcus Marx
Stephen Kasper
Gudrun Dabisch

Grundschulen:

Benedikt Gehrling
Saskia Ghribi
Christiane Kippels
Kristina Liebenhoff
Alexandra Merkel
Chrysantha Scharf
Kerstin Treumann-Sir
Inken Matzen
Petra Eichner
Elke Wagenblast

IGS:

Helga Artelt
Hans-Peter Müller
Gerhard Schneider
Nicole Schiffer Brahms
Hilde Zeyen
Martina Neumann-Beer

**Haupt- und
Realschulen:**

Nicola Gudat
Dieter Maschler

Gesamtpersonalrat:

Sebastian Guttmann

Stadtschulamt:

Dr. Elard Apel
Monika Rippberger

Staatliches

Schulamt Frankfurt:

Wolfgang Kreher
Ingrid Wiemann
Helen Vandieken
Rainer Kilian
Dr. Pia Neumann
Petra Fischer
Helmut Mag
Philipp Leinweber

Stadtweite Kooperationsvereinbarung (Pilot)

zwischen der allgemeinen Schule und dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum

Name der Schule	
Kontakt	
Leitung / Ansprechpartner	

Name des rBFZ	
Kontakt	
Leitung / Ansprechpartner	

I Allgemeiner Teil

1. Ziele

Jeder Mensch ist einzigartig. Damit alle Schülerinnen und Schüler so gefördert werden können, dass sie ihre Potentiale entfalten können, kooperieren allgemeine Schule und regionales Beratungs- und Förderzentrum.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der allgemeinen Schule und dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum.

Diese Zusammenarbeit beinhaltet sonderpädagogische Beratungsangebote als Vorbeugende Maßnahmen, gerichtet an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler als auch an Eltern sowie die unterrichtliche Begleitung im Rahmen der inklusiven Beschulung (siehe VOSB 6/2012).

2. Vorbeugende Maßnahmen des Beratungs- und Förderzentrums

Beratungsanfragen zu Vorbeugenden Maßnahmen werden gestellt, wenn die Vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule alleine nicht ausreichen, um dem Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen.

Bei sonderpädagogischen Beratungsangeboten als Vorbeugende Maßnahme richten sich Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern mittels schriftlicher Beratungsanfrage an das BFZ.

Eine schriftliche Auftragsklärung zwischen Beratungssuchendem und der BFZ-Lehrkraft findet statt.

Die Einverständniserklärung der Eltern für ein sonderpädagogisches Angebot als Vorbeugende Maßnahme wird durch die Klassenlehrkraft eingeholt.

Die Dokumentation der sonderpädagogischen Angebote als Vorbeugende Maßnahme erfolgt durch die BFZ-Lehrkraft und ist Bestandteil der Akte der Schülerin/des Schülers.

3. Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Die Gestaltung des Verfahrens erfolgt anhand der in der Verfügung zur sonderpädagogischen Förderung genannten Grundlagen und Fristen. Die jährliche *Verfügung zur sonderpädagogischen Förderung* wird seitens des Staatlichen Schulamtes verfasst und an alle Schulen versandt.

4. Inklusive Beschulung

Beide Professionen sind verantwortlich für die Vorbereitung, Bereitstellung von Material, Durchführung und Nachbereitung der inklusiven Beschulung und ihrer inklusiven Unterrichtsformen. Regelmäßige Koordination ist unerlässlich.

Die Verantwortlichkeiten der gemeinsamen Unterrichtssettings in der Förderplanarbeit sind festzulegen.

Unterrichtssettings zur Umsetzung der Förderpläne sind gemeinsam zu entwickeln (z.B. anhand individueller Lernpläne).

Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Unterrichtssettings sind zu beschreiben und festzulegen. Zentrale Aufgaben werden benannt und Zuständigkeiten festgelegt.¹

5. Formen und Zeiten der Kooperation

Die Kooperationspartner legen Kooperationszeiten fest. Dabei werden die verschiedenen Kooperationsebenen berücksichtigt. Dazu zählen u.a. die Leitungen der allgemeinen Schule und des rBFZ, die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Förderschullehrkraft sowie weitere an der schulischen Förderung beteiligte Personen.

¹ vgl. schulspezifischer Teil a und e

Das rBFZ und die Kooperationsschulen im Zuständigkeitsbereich (zukünftig: ISB) stimmen unter Berücksichtigung der vorhandenen zeitlichen Ressourcen zum Schuljahresende die Jahresplanung (Termine, FöA, Zeitfenster für Konferenzen, etc.) für das darauf folgende Schuljahr ab.²

Die Leitung / Ansprechpartner der Kooperationspartner legen gemeinsam einen Kooperationschwerpunkt fest. Kooperationschwerpunkte können u.a. die Entwicklung inklusiver Unterrichtsmodelle oder die Gestaltung der Förderplanung sein.

Verfahren zur Konfliktklärung zwischen den Kooperationspartnern sind festzulegen.

6. Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen

In Bezug auf Gesamtkonferenzen greift die gesetzliche Regelung. Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind die Lehrkräfte verpflichtet, die mit mindestens der Hälfte ihrer Stunden eingesetzt sind.

a) Allgemeine Schule

Grundsätzlich nehmen die Förderschullehrkräfte neben der Gesamtkonferenz an allen weiteren Konferenzen und Besprechungen, je nach Umfang ihres Einsatzes und den Verhältnissen und verbindlich eingeführten Arbeitsstrukturen vor Ort teil, wenn es einen Bezug zum Auftrag gibt.

b) BFZ

Lehrkräfte des BFZ nehmen an allen Konferenzen und Besprechungen verpflichtend teil.

7. Teilnahme an Schulwanderungen/-fahrten

Die Förderschullehrkraft nimmt an Schulwanderungen/Schulfahrten nach Absprache mit der Leitung der allgemeinen Schule und der Zustimmung der BFZ-Leitung teil.

8. Elternsprechtag und Elternabende

Die Förderschullehrkraft nimmt an Elternsprechtagen/Elternabenden nach Einsatz, Bedarf und Absprache teil.

² Anmerkung der Redaktionsgruppe: Beide Leitungen berücksichtigen die Belastungsgrenze der Lehrkräfte durch eine verbindliche Regelung. (Schulspezifischer Teil e)

9. Aufsichtsregelung

Förderschullehrkräfte sind in die Pausenaufsicht einbezogen, je nach Umfang ihres Einsatzes und den Verhältnissen vor Ort. Die Vereinbarungen dazu werden in der Kooperationsvereinbarung zwischen den Leitungen der allgemeinen Schule und dem rBFZ getroffen.

10. Vertretung

Für Vertretung von BFZ-Lehrkräften ist das BFZ zuständig.

Für Vertretung der Lehrkräfte der allgemeinen Schule ist die Schulleitung der allgemeinen Schule zuständig.

Das Vertretungskonzept der allgemeinen Schule ist mit dem BFZ abzustimmen, sofern es den Einsatz von Förderschullehrkräften betrifft. Das Vertretungskonzept beinhaltet u.a. Informationen zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Vertretung sowie den Kommunikationsstrukturen.

Die Vertretung von BFZ-Lehrkräften bei längerfristigem Ausfall erfolgt im Benehmen mit der allgemeinen Schule.

11. Organisation

a) Formulare

Das BFZ verschickt einmal im Schuljahr die aktuellen Formulare bis zu den Herbstferien an die Schulleitung der allgemeinen Schulen sowie die BFZ-Beauftragten (Zip-Datei, BFZ spezifische Formulare, etc.).

b) Zeugnisse und Schülerakten

Verantwortlich für Zeugnisse und Aktenführung ist die jeweilige Klassenlehrkraft der allgemeinen Schule mit Unterstützung durch die BFZ-Kraft. In begründeten Einzelfällen können andere Zuständigkeiten vereinbart werden.

c) Meldung LUSD

Die Verantwortlichkeit der Eingabe wird zwischen BFZ und allgemeiner Schule klar vereinbart.

Die Dateneingabe der IB Schülerinnen und Schüler erfolgt bis zum 30.10. eines Schuljahres.

12. Raum und Ausstattung

Der Schulträger nimmt seine Aufgabe zur Ausstattung der inklusiven Schule wahr.

Die Ausstattung der Schule und die räumlichen Möglichkeiten werden im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler und auf Förder- und Beratungssituationen bestmöglich genutzt.

Die Schulleitung der allgemeinen Schule veranlasst regelmäßige und einzelfallbezogene Begehungen mit dem Schulträger.

Die fachliche Beratung des BFZ wird frühzeitig hinzugezogen.

13. Evaluation

Die gemeinsame Arbeit von allgemeiner Schule und rBFZ wird regelmäßig ausgewertet und fortgeschrieben. Die Evaluation ist sinnvoll und folgt einer konkreten Fragestellung (siehe Kooperationschwerpunkt Punkt 2). Die Fragestellung greift bestehende schulbezogene Entwicklungsfragen auf. Die Methoden und Formate der Evaluation entsprechen einer Schule und binden die vor Ort handelnden Personen ein. Mögliche Evaluationsformate können u.a. Peer-to-Peer; Statements, Interviews, Fragebogen, Sichtungsgespräche, Onlinebefragung, Fotosafari, Gespräche mit Schulischen Gremien sein.

Die Leitung der allgemeinen Schule stellt im Rahmen einer Konferenz die Kooperationsvereinbarung jährlich vor.

Die Leitung des rBFZ stellt die Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer BFZ-Konferenz jährlich vor.

Frankfurt, _____

Schulleitung der allgemeinen Schule

Leitung rBFZ

II Schulspezifischer Teil

Ergänzende Vereinbarungen zu:

- a) Vorbeugende Maßnahmen des Beratungs- und Förderzentrums
- b) Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- c) Inklusive Beschulung
- d) Formen und Zeiten der Kooperation
- e) Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen
- f) Teilnahme an Schulwanderungen/-fahrten
- g) Elternsprechtage und Elternabende
- h) Aufsichtsregelung
- i) Vertretung
- j) Organisation
- k) Raum und Ausstattung
- l) Evaluation
- m) Weiteres